

Empfehlungen des Landesfeuerwehrverbandes zur Medieninformation des Landes Schleswig-Holstein vom 01. September 2020 -Aktualisierung mit Stand vom 09. September 2020-

Mit Wirkung vom 02. September ist es möglich, dass Musikproben von Amateuren (nicht Berufsmusikern) wieder in geschlossenen Räumen stattfinden können.

Dies ist zu finden in der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2

§ 5 Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen sind untersagt.

(2) Die Begrenzung der Personenzahl aus § 2 Absatz 4 findet auf Veranstaltungen im öffentlichen Raum keine Anwendung. Sie sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3, 4 oder 5 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. es wird nicht getanzt, soweit es sich dabei nicht um berufliche Tätigkeit handelt;
3. in geschlossenen Räumen dürfen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen, insbesondere gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten, stattfinden, wenn
 1. es sich um Solodarbietungen, um berufliche Tätigkeit **oder um Musikproben ohne Publikum handelt,**
 2. **zwischen den Akteuren jeweils ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird,**
 3. zwischen den Akteuren und dem Publikum ein Mindestabstand von 4 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird und
 4. sich das Hygienekonzept neben den in § 4 Absatz 1 genannten Punkten auch zu den in Buchstaben b) und c) genannten Mindestabständen, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der Anordnung der Akteure zueinander verhält.

Die endgültige Entscheidung zur Wiederaufnahme der Musikproben in geschlossenen Räumen kann nur in Rücksprache mit der örtlichen Wehrführung und dem Träger der Feuerwehr getroffen werden. Hierbei sollte das regionale Infektionsgeschehen berücksichtigt und die aktuell geltenden Abstands- u. Hygieneregeln beachtet werden.

Öffentliche Konzerte/Auftritte: Hier dürfte besonders der § 5 (wie schon oben aufgeführt) von Interesse sein. Zusammengefasst sagt dieser aus, dass das Proben ohne Publikum unter Einhaltung bestimmter Hygiene- und Abstandsregeln in geschlossenen Räumen für Musiker erlaubt ist. Ebenfalls ergibt sich aus der Verordnung, dass Auftritte im Außenbereich unter bestimmten Auflagen zulässig sind. In geschlossenen Räumen ist dies jedoch nur Berufsmusikern vorbehalten. (Aussage Sozialministerium vom 09. September 2020)

Bei Auftritten muss im Einzelfall der Träger der Feuerwehr darüber entscheiden.
(Aussage Innenministerium 09. September 2020)

Der genaue Wortlaut der Verordnung ist hier noch einmal zu finden:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html#doc215c4238-f97d-40cc-8439-d4d4bc6c2ba7bodyText5

Wichtig ist das Führen einer Anwesenheitsliste und weiterhin der Verzicht des gemütlichen Dienstausklanges. Auf übliche Begrüßungsrituale sollte ebenfalls weiterhin verzichtet werden.

Die Räume sollten gut belüftet sein und beim Betreten und Verlassen des Gebäudes sollte eine Mund-Nasenbedeckung getragen werden.

Die Raumgröße sowie –höhe definiert die maximale Teilnehmergröße. Es sollten dementsprechend ausreichend große Räume (hohes Luftvolumen) zum Proben gewählt werden. Sollten die üblichen Übungsräume für den gesamten Musikzug zu klein sein, so muss wie in der Einsatz- u. Jugendabteilung in Gruppen aufgeteilt und zeitlich versetzt geprobt werden. Wir weisen darauf hin, dass eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden muss. Es sollte eine klare Trennung zwischen dem Dienst der Einsatz-, Jugend- u. Musikabteilung erfolgen.

Hier gilt es ebenfalls zu Bedenken, das die Proben nicht im Feuerwehrgerätehaus stattfinden dürfen, da die Landesverordnung folgendes aussagt:

(7) Absätze 1 bis 6 sowie § 2 Absatz 4 und § 3 gelten **nicht**

für Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege, der Beratung von Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder der Daseins Für- und -Vorsorge zu dienen bestimmt sind; dies betrifft insbesondere Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt sowie Einrichtungen des Selbstorganisationsrechtes des Volkes wie Gemeindevwahlausschüsse;....dienen

Das Üben in einer Fahrzeughalle bedeutet z.B. im Falle eines Einsatzes die komplette Durchmischung der Einsatz- u. Musikabteilung und beherbergt aus unserer Sicht die Gefahr einer möglichen Ansteckung bzw. Übertragung des Virus.

Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord hat zudem eine detaillierte Übersicht mit entsprechenden Empfehlungen in Abstimmung mit den Landesfeuerwehrverbänden erstellt. Diese sind unter <https://www.hfuknord.de/hfuk/aktuelles/meldungen/2020/Merkblatt-Coronavirus.php> zu finden.

Schlussendlich muss auf die örtlichen Gegebenheiten geschaut werden. Solange mit Augenmaß und Fingerspitzengefühl agiert wird, wir mit jedem Verzicht oder jeder Vorsichtsmaßnahme zur Infektionseingrenzung beitragen können, sind wir auf einem guten Weg.